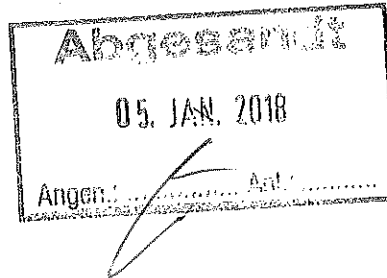


- ENTWURF -

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

1) BSB Recycling GmbH
Emser Str. 11
56338 Braubach



**REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT**

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de
04.01.2018
27-12-2017

Mein Aktenzeichen
23/01/5.1/2017/0343
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
28.09.2017

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Raimund Schröder-Vonhören
Raimund.Schroeder-Vonhoeren@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2187
0261 120-2171

Änderung der Anordnung vom 10.06.2013, Az.: 23/1-141/51.0-60/13 Hof/DI

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Genehmigung vom 18.09.2017 (einschließlich Änderungsbescheid vom 20.12.2017) nach § 16 BImSchG (Errichtung und Betrieb RTO) wird die Anordnung vom 10.06.2013, Az.: 23/1-141/51.0-60/13 Hof/DI (KTO 1) wie folgt geändert:

1. Emissionsbegrenzungen

Die Nebenbestimmung 1.13 wird gestrichen.

3. Kontinuierliche Messungen

Im ersten Absatz wird „c) Gesamtkohlenstoff“ gestrichen.

Begründung:

Mit Datum vom 14.03.2017 hat die Firma BSB Recycling GmbH unter anderem die Errichtung und den Betrieb einer Regenerativen Thermischen Oxidationsanlage (RTO) zur Behandlung der Abgase der Kurztrommelöfen beantragt, mit dem Ziel, die

1/2

Kernarbeitszeiten
09:00-12:00 Uhr
14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht

Emissionen an Gesamtkohlenstoff zu verringern. Im Rahmen dieser Maßnahme wurde die Abgasführung der Kurztrommelöfen dahingehend geändert, dass die beiden Abgasströme der Öfen nach den Filtern F1 und F4 in die RTO eingeleitet werden und anschließend zusammen über die Quelle 0020 an die Umgebung abgegeben werden. Diese Änderung in der Abgasführung und -behandlung führte auch zu einer Änderung der kontinuierlichen Messung der Emissionen an Gesamtkohlenstoff. Die Messung erfolgt zukünftig nicht mehr nach den Filtern F1 und F4, sondern nach der Abgasbehandlung zur Reduzierung der Emissionen an Gesamtkohlenstoff in der RTO. Die Anordnung vom 10.06.2013 war dementsprechend zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Sh 4/1

Raimund Schröder-Vonhören

2) Z. d. a. V. 15
3) Z. A.

25. 01. 18

ERLEDIGT *[Signature]*